

§ 14 Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Es ist zu richten an deren dem Verein angegebene Adresse.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
2. Berichte der Fachbereichsleiter,
3. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
7. Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer (Nach Ablauf der Wahlperiode),
8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
9. Satzungsänderung (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt),
10. Verschiedenes und Anträge. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Protokoll

Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, Sitzungen des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Das kann eine Geschäftsordnung für das Schützenmeisteramt, eine Ehrungsordnung o.ä. sein.